

## **Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Kirchstraße 7 in Schöneck**

### **§ 1**

#### **Benutzung**

(1) Vereine, Verbände, Organisationen sowie Privatpersonen können die Begegnungsstätte nach vorheriger Anmeldung zur Veranstaltungen (Versammlungen, Vorträgen, Interessengruppen, Kurse u. ä.) benutzen.

Die Genehmigung der Nutzung sowie die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt durch das Hauptamt der Stadt Schöneck.

(2) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen, welche politische Werbung enthält oder Sammlungen beinhaltet, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt. Zugelassen wird lediglich die Bereitstellung der Räumlichkeiten für die amtierenden Stadtratsfraktionen der Stadt Schöneck/Vogtl. im Rahmen ihrer Fraktionsarbeit.

Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

(3) Die Benutzung erstreckt sich auf den Hauptraum, Küche und Sanitärbereich.

(4) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreibung der Begegnungsstätte und für dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung.

(5) Für die Nutzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Stadt und Nutzer abzuschließen.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

(1) Die Benutzer verpflichten sich,

- Wasser und Heizenergie sparsam zu verwenden,
- alle Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
- die vereinbarten Nutzungszeiten strikt einzuhalten,
- die Begegnungsstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen sowie nach der Veranstaltung bis spätestens 10.00 Uhr des Folgetages vor dem Bürgerhaus für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen,
- Wasser und Heizenergie sparsam zu verwenden,
- aufgrund der Lage des Bürgerhauses in einem reinen Wohngebiet die Lautstärke der Musik den Gegebenheiten anzupassen, insbesondere ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, um eine Lärmbelästigung der Be- und Anwohner zu vermeiden,
- im Rahmen der Veranstaltung einen längeren Aufenthalt vor dem Bürgerhaus zu vermeiden,
- gegenüber den Be- und Anwohnern unbedingte Rücksichtnahme zu gewähren, insbesondere bei Veranstaltungen spätestens um 1.30 Uhr die Musik abzustellen,
- die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind und eine Endreinigung durchführen zu lassen,
- das Rauchen im gesamten Gebäude zu unterlassen,
- alle erforderlichen behördlichen Erlaubnisse einzuholen sowie sämtliche in Verbindung mit der Nutzung stehenden Abgaben (z.B. GEMA) zu tragen.

(2) Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie sämtliche Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Nichtraucherern) sind einzuhalten.

(3) Die Vorschriften und Bedienungsanleitungen für Aufzug-, Lüftungs-, Heizungs- und sonstigen elektrischen Anlagen sind einzuhalten. Reparaturkosten und sonstige Kosten infolge unsachgemäßer Bedienung einschließlich Kosten für nicht durchgeführte Endreinigung sind vom Verursacher zu tragen. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr sowie am Gebäude sind vom Verursacher bei der Abnahme zu melden.

(4) Eine Haftung der Stadt für die Garderobe ist ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Benutzungsentgelte**

(1) für die Benutzung der Begegnungsstätte durch Dritte werden die in der Anlage I festgelegten Benutzungsentgelte erhoben.

(2) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.

(3) Ortsansässige Vereine, Jugendgruppen/Jugendabteilungen von Vereinen können auf Antrag von der Zahlung des Benutzungsentgeltes befreit werden.

### **§ 4**

#### **Zahlungspflichtiger**

Zur Zahlung des Entgeltes ist der jeweilige Veranstalter (Antragsteller) verpflichtet. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes**

(1) Die Entgelte werden 7 Tage vor der Benutzung fällig und sind unaufgefordert auf das Konto der Stadtverwaltung Schöneck zu zahlen. Wird ein Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so sind von Beginn des folgenden Kalendermonats an Säumniszuschläge zu entrichten.

(2) Die Kautions nach Anlage I wird dem Nutzer bei Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 durch die Stadt Schöneck innerhalb von 14 Tagen nach der Benutzung der Begegnungsstätte erstattet.

### **§ 6**

#### **Haftung**

(1) Die Benutzer stellen den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses mit Nebenräumen stehen.

Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Eigentümer am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Geräten und Ausstattung sowie dem Bürgerhaus durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Unberührt bleibt auch die Haftung der Eigentümer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 839 BGB.

(3) Der Eigentümer ist berechtigt, erhebliche Verunreinigungen auf Kosten der Benutzer beheben zu lassen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte vom 01.01.2015 sowie alle dieser Benutzungsordnung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Schöneck/V., den 13.12.2022

  
Suplie  
Bürgermeisterin

## Anlage I zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte vom 01.01.2023

Pro Nutzungstag werden erhoben:

1.1. für ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen

a) zur Durchführung von Versammlungen oder Proben 5,00 € \*)  
b) für sonstige Veranstaltungen 25,00 € \*)

1.2. Sonstige 90,00 € \*)

1.2. Gewerbliche Veranstaltungen mit überwiegend städtischem Interesse ohne gastronomische Versorgung:

Grundgebühr 8,00 € \*)  
+ Umsatzbeteiligung 20,00 %

*\*) inkl. einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer*

Reinigungskosten für eine nicht selbst durchgeführte Endreinigung sind darüber hinaus vom Nutzer zu tragen.

### 2. Kautions

Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Stadt eine Kautions bis zu 100,-- EUR verlangen.